



verbraucherzentrale

*Rheinland-Pfalz*

# STROM- UND ERDGASPREISE IN RHEINLAND-PFALZ 2022

## Eine Analyse der Grundversorgungstarife

## Inhalt

1. Ausgangssituation und Ziel.....	3
2. Die wichtigsten Ergebnisse.....	3
3. Aktuelle Situation auf den Energiemärkten .....	3
4. Strompreise der rheinland-pfälzischen Grundversorger.....	4
4.1. Grundversorgungstarife für Strom-Neukund:innen .....	4
4.2. Bewertung.....	6
4.2.1. Verbraucherrechtliche Bewertung .....	6
4.2.2. Energiewirtschaftliche Bewertung.....	6
5. Erdgaspreise der rheinland-pfälzischen Grundversorger .....	8
5.1. Grundversorgungstarife für Erdgas-Neukund:innen.....	8
5.2. Bewertung.....	10
5.2.1. Energiewirtschaftliche Bewertung.....	10
6. Fazit .....	11

### Text und Diagramme:

Hans Weinreuter, Fachbereichsleiter Energie und Bauen

Fabian Fehrenbach, Referent Energierecht

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Daten: enet GmbH, energy brainpool

Titelfoto: stocksolutions / AdobeStock

Für den Inhalt verantwortlich: Ulrike von der Lüche,

Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Mainz, Februar 2022

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

## 1. Ausgangssituation und Ziel

Lieferstopps bei Anbietern wie Stromio oder gas.de, starke Preiserhöhungen bei Strom und Gas, überzogene Anpassungen monatlicher Abschlagszahlungen oder Preisunterschiede zwischen Bestands- und Neukund:innen bei den Grundversorgern: Ein turbulenter Energiemarkt wirft bei Strom- und Gas-kund:innen viele Fragen auf.

Mit dieser Analyse will die Verbraucherzentrale eine Übersicht über die Preise in der Grundversorgung bei Strom und Erdgas in Rheinland-Pfalz geben. Die Grundversorgung spielt in der aktuellen Situation eine besondere Rolle, da viele Verbraucher:innen aufgrund der Vorgehensweise einiger bundesweiter Energiediscounter praktisch gezwungen sind, kurzfristig in die Ersatz- bzw. Grundversorgung zu gehen. Die Verbraucherzentrale verurteilt das Vorgehen einzelner Energiediscounter, die Versorgung ihrer Kunden einfach einzustellen, und sieht darin einen Auslöser dieser Entwicklung. Auf diese Problematik wird in dieser Analyse nicht weiter eingegangen.

Bewertet werden im Folgenden die Preisgestaltung sämtlicher Grundversorger in Rheinland-Pfalz sowie deren Vorgehensweise im Hinblick auf ein Zwei-Klassen-Preismodell in der Grundversorgung. Die Verbraucherzentrale hat über den Dienstleister enet GmbH die aktuellen Strom- und Gaspreise der rheinland-pfälzischen Grundversorger erhalten und diese anschließend ausgewertet. In der momentan volatilen Situation auf den Energiemärkten kann dies allerdings nur eine Momentaufnahme sein, zumal einige Versorger bereits eine Preisänderung zum 1. April angekündigt haben. Die grundsätzlichen Fragen zu einem Zwei-Klassen-Modell und den sehr großen Spannen bei der Preisgestaltung bleiben jedoch bestehen, vor allem vor dem Hintergrund der zu erwartenden weiteren Preissteigerungen auf den Beschaffungsmärkten in Folge des Krieges in der Ukraine.

## 2. Die wichtigsten Ergebnisse

- Die Jahreskosten für **3.600 kWh Strom** für Neukund:innen unterscheiden sich zwischen dem günstigsten und dem teuersten Grundversorger in Rheinland-Pfalz etwa um den Faktor drei.
- Die Jahreskosten für **20.000 kWh Erdgas** für Neukund:innen unterscheiden sich zwischen dem günstigsten und dem teuersten Grundversorger in Rheinland-Pfalz etwa um den Faktor vier.
- Solch gravierende Unterschiede gab es bisher noch nicht in diesen beiden Sektoren.
- Die von rund einem Drittel der Grundversorger eingeführten Zwei-Klassen-Preismodelle sind rechtlich sehr umstritten. Zwei Drittel der Grundversorger zeigen zudem, dass es auch ohne geht.
- Die Preise für Neukund:innen bei den Zwei-Klassen-Modellen sind nach Ansicht der Verbraucherzentrale zum Teil völlig überhöht.
- Ein einheitlicher Mischpreis für Bestands- und Neukund:innen würde meist nur zu einer geringen Preiserhöhung für Bestandskund:innen führen.
- Die zum Jahreswechsel um 2,8 Ct pro kWh gesenkte EEG-Umlage ist bisher nicht erkennbar bei den Menschen angekommen. Wenn – wie angekündigt - die komplette Abschaffung dieser Umlage zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass diese auch komplett bei den Verbraucher:innen ankommt.

## 3. Aktuelle Situation auf den Energiemärkten

Seit Herbst letzten Jahres sind die Rohstoffpreise für die klassischen Energieträger Öl und Gas dramatisch angestiegen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und vor allem auf internationaler Ebene zu suchen. Neben einer flächendeckenden weltweiten Erholung des Wirtschaftswachstums am Ende der Pandemie und dem damit verbundenen Nachfrageschub nach Energie sind es weltpolitische Gründe wie die

Ukrainekrise, aber auch technische Probleme bei der Bereitstellung von Energie sowie der CO<sub>2</sub>-Preis auf europäischer Ebene.

In der Folge sind die Preise für die kurzfristige Beschaffung von Strom und Erdgas auf den jeweiligen Märkten deutlich angestiegen, die Preise für eine langfristige Beschaffung folgten zeitverzögert auf etwas niedrigerem Niveau. Dies führte wiederum dazu, dass die Geschäftsmodelle der Energiediscounter, die sich in der Regel kurzfristig mit Energie eindecken, um damit ihre Kunden zu beliefern, nicht mehr konkurrenzfähig waren. Einige dieser Stromhändler mussten Insolvenz anmelden, andere kündigten ihren Kund:innen einfach die Versorgungsverträge und zogen sich vorübergehend vom Markt zurück. Die betroffenen Haushalte landeten daraufhin in der Ersatzversorgung und teilweise anschließend in der Grundversorgung. Einige der Grundversorger reagierten darauf, indem sie ein Zwei-Klassen-Preismodell einführten. Für die Bestandskund:innen änderte sich bei den Preisen nichts, während von den Neukund:innen zum Teil exorbitante Preise verlangt werden.

## 4. Strompreise der rheinland-pfälzischen Grundversorger

### 4.1. Grundversorgungstarife für Strom-Neukund:innen

Aktuell gibt es 62 Strom-Grundversorger in Rheinland-Pfalz. Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Grundversorgungstarife (nur den Arbeitspreis in Ct/kWh) sowie die Jahreskosten für eine Abnahme von 3.600 kWh im Jahr, die Neukund:innen aktuell zahlen müssen.

Der **günstigste Grundversorger** ist das Elektrizitätswerk Meckenheim mit Jahreskosten in Höhe von **1.017,71 Euro** für Neukunden.

Der **teuerste Grundversorger** ist aktuell die Kommunale Eisenberger Energiepartner GmbH (KEEP) mit Jahreskosten in Höhe von **3.198,15 Euro**. Neukund:innen zahlen hier in der Grundversorgung mehr als das Dreifache als in Meckenheim.

18 der 62 Grundversorger haben auf ein Zwei-Klassen-Preismodell in der Grundversorgung umgestellt. Das heißt, dass Neukund:innen zum Teil erheblich mehr zahlen müssen als Bestandskund:innen.

Innerhalb der Gruppe der Versorger mit Zwei-Klassen-Modell gibt es außerdem erhebliche Unterschiede: Die Jahreskosten liegen zwischen 1.558,02 Euro (Bad Honnef AG) und 3.198,15 Euro (KEEP). Grundversorger mit einem Zwei-Klassen-Modell begründen dies damit, dass sie für ihre Bestandskund:innen schon vor längerer Zeit günstig Strom beschaffen konnten, während sie für die Neukund:innen kurzfristig teuer einkaufen müssen. Es gibt jedoch keinerlei Erklärung für diese gravierenden Unterschiede bei den Strompreisen. Daher ist hier in einigen Fällen von einem Missbrauch der Monopolstellung in der Grundversorgung auszugehen. Dies bedarf dringend einer kartellrechtlichen Prüfung.

44 Grundversorger zeigen, dass es auch ohne Zwei-Klassen-Modell geht. Aber auch innerhalb dieser Gruppe gibt es noch deutliche Unterschiede bei den Jahreskosten zwischen 1.402,20 Euro (Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn) und 1.017,71 Euro (E-Werk Meckenheim). Dies zeigt, dass es offenbar unter anderem gravierende Unterschiede bei der Beschaffungsstrategie der Versorger gibt. Weitere Unterschiede dürfte es bei den Vertriebskosten und der Gewinnmarge geben.

**Übersicht über die Stromtarife in der Grundversorgung, sortiert nach den Jahreskosten für 3.600 kWh**  
 AP = Arbeitspreis in Ct pro kWh; der Grundpreis ist ausgeblendet, aber in den Jahreskosten enthalten.

Grundversorger Name	Kosten brutto	AP brutto Ct/kWh	2 Preisklassen
KEEP - Kommunale Eisenberger Energiepartner GmbH	3.198,15 €	84,87	Ja
Gemeindewerke Rheinzabern	2.784,24 €	73,77	Ja
Gemeindewerke Herxheim	2.780,28 €	73,66	Ja
Stadtwerke Grünstadt GmbH	2.637,49 €	70,19	Ja
ENTEGA PLUS GmbH	2.605,60 €	67,38	Ja
Elektrizitätsgenossenschaft Dirmstein eG	2.386,89 €	62,48	Ja
Stadtwerke Kusel GmbH	2.333,14 €	61,07	Ja
E-Werk Gerolsheim	2.319,68 €	61,32	Ja
Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	2.123,41 €	55,91	Ja
Stadtwerke Troisdorf GmbH	2.064,46 €	57,35	Ja
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT	2.030,02 €	52,98	Ja
Technische Werke Ludwigshafen AG	2.026,70 €	52,61	Ja
Stadtwerke Speyer GmbH	2.022,10 €	52,84	Ja
Stadtwerke Frankenthal GmbH	1.862,04 €	47,89	Ja
Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH	1.850,90 €	47,58	Ja
Stadtwerke Neuwied GmbH	1.825,17 €	47,40	Ja
Stadtwerke Kirn GmbH	1.718,88 €	43,61	Ja
Bad Honnef AG	1.558,02 €	38,85	Ja
Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn	1.402,20 €	35,78	Nein
Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn	1.349,51 €	34,40	Nein
Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland	1.341,93 €	32,57	Nein
Stadtwerke Annweiler am Trifels	1.338,12 €	33,17	Nein
EWR Aktiengesellschaft	1.333,61 €	31,48	Nein
Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH	1.316,89 €	32,34	Nein
Gemeindewerke Hördt	1.290,31 €	32,08	Nein
Verbands- und Gemeindewerke Rülzheim	1.289,94 €	32,07	Nein
Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH	1.289,40 €	32,15	Nein
Gemeindewerke Weidenthal	1.283,20 €	32,24	Nein
abita Energie Otterberg GmbH	1.267,92 €	30,06	Nein
E.ON Energie Deutschland GmbH	1.262,86 €	31,23	Nein
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	1.261,64 €	31,88	Nein
SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	1.255,08 €	30,69	Nein
OIE Aktiengesellschaft	1.254,77 €	31,00	Nein
Energie- und Bäderbetrieb -Elektrizitätswerk der Gemeinde Hauenstein-	1.249,26 €	30,87	Nein
Elektrizitätswerk Hammerrühle Versorgungsgesellschaft mbH	1.245,20 €	30,70	Nein
Getec net GmbH	1.232,55 €	31,73	Nein
Süwag Vertrieb AG & Co. KG	1.223,93 €	30,43	Nein
Gemeindewerke Haßloch GmbH	1.220,35 €	30,82	Nein
Energieversorgung Mittelrhein AG	1.219,80 €	30,25	Nein
Stadtwerke Andernach Energie GmbH	1.219,80 €	30,25	Nein
Energiewerke Dannstadter Höhe GmbH	1.214,35 €	30,65	Nein
EnergieSüdwest AG	1.212,68 €	29,96	Nein
Gemeindewerke Budenheim AöR	1.212,04 €	30,90	Nein
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	1.211,23 €	29,74	Nein
Stadtwerke Zweibrücken GmbH	1.208,78 €	30,50	Nein
Nahwerk-Energie GmbH & Co.KG	1.207,66 €	30,13	Nein
Gemeindewerke Hütschenhausen c/o Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH	1.197,62 €	29,63	Nein
Gemeindewerke Krickenbach	1.188,10 €	29,81	Nein
Gemeindewerke Stelzenberg	1.188,10 €	29,81	Nein
Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH	1.186,50 €	29,88	Nein
Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR	1.170,65 €	29,44	Nein
Gemeindewerke Dudenhofen	1.166,80 €	29,33	Nein
Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach	1.158,01 €	28,14	Nein
Stadtwerke Deidesheim GmbH	1.146,51 €	28,77	Nein
Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH	1.146,21 €	28,20	Nein
Stadtwerke Wachenheim	1.133,59 €	28,41	Nein
Stadtwerke Germersheim GmbH	1.127,95 €	27,86	Nein
Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	1.127,26 €	28,58	Nein
Stadtwerke Schifferstadt	1.126,04 €	26,58	Nein
Elektrizitätswerk Bruchmühlbach-Miesau	1.118,03 €	28,00	Nein
EVU Weilerbach	1.091,83 €	27,25	Nein
E-Werk Meckenheim/Pfalz c/o Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	1.017,71 €	25,19	Nein

Datenquelle: ene't Service GmbH, Stand 22.02.2022. Einige Versorger ändern zum 1. April 2022 ihre Preise.

## 4.2. Bewertung

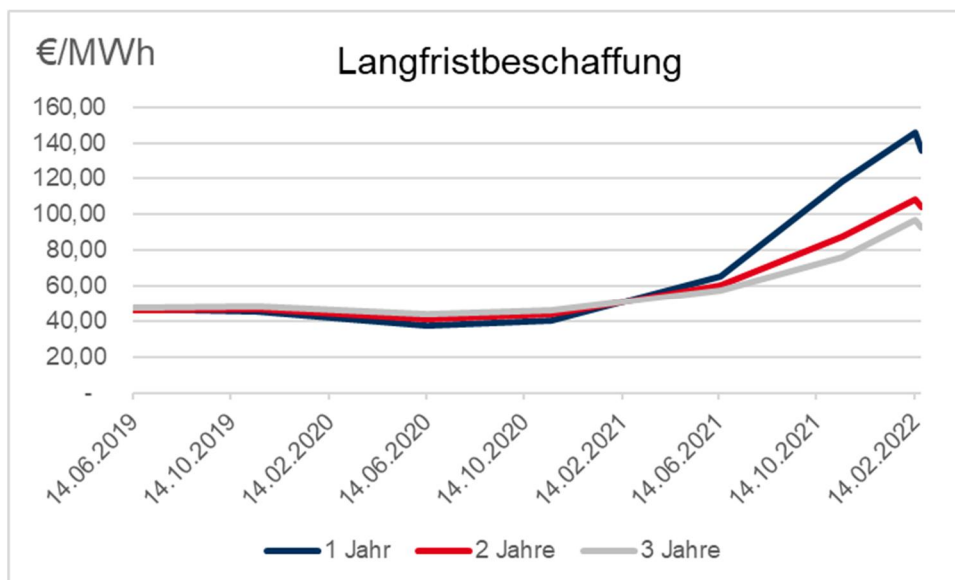
### 4.2.1. Verbraucherrechtliche Bewertung

Nach Auffassung der Verbraucherzentralen ist auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage eine Aufteilung der grund- bzw. ersatzversorgten Haushalte in Neu- und Bestandskund:innen zu unterschiedlichen Preisen nicht möglich. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) schreibt ausdrücklich vor, dass der Preis der Ersatzversorgung im Bereich Haushaltskund:innen den der Grundversorgung nicht überschreiten darf. Die Grundversorgung wiederum unterliegt dem Gebot der Gleichpreisigkeit nach deutschem Recht. Dazu gibt es ein aktuelles Urteil des Landgerichts Mannheim, das zu folgendem Schluss kommt: „...§ 36 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet Grundversorger zur Belieferung von Haushaltskunden im jeweiligen Netzgebiet zu einheitlichen Allgemeinen Preisen („Gebot der Gleichpreisigkeit“). Die hier ... vorgenommene Preisdifferenzierung verstößt gegen § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG und das Gebot der Gleichpreisigkeit. ...“ (Zitat aus LG Mannheim (22 O 3/22 Kart vom 17.02.2022)

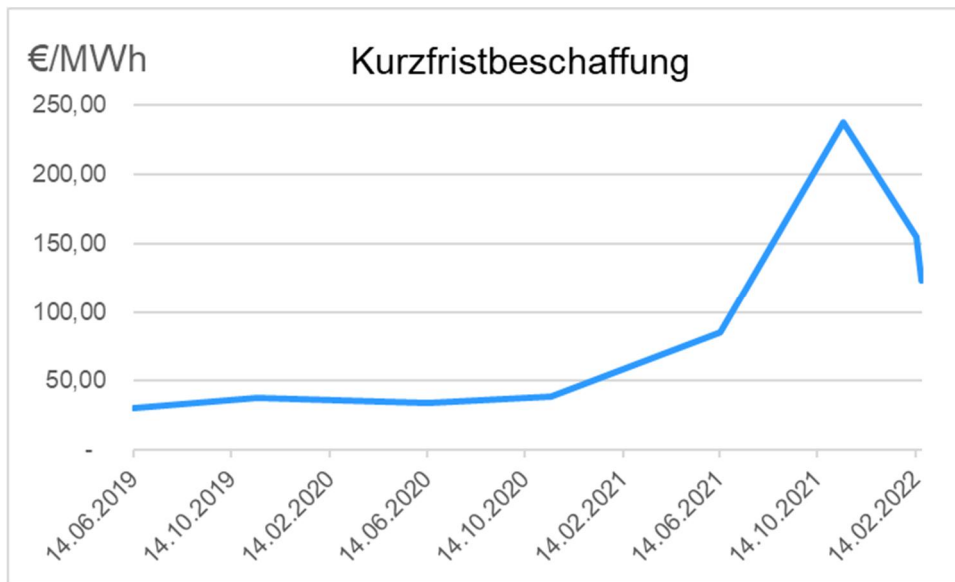
### 4.2.2. Energiewirtschaftliche Bewertung

Neben der Grundsatzfrage, ob überhaupt ein Zwei-Klassen-Preismodell in der Grund- und Ersatzversorgung rechtlich zulässig ist, stellt sich die Frage, ob die Preise, die einzelne Versorger von Neukund:innen verlangen, in ihrer Höhe gerechtfertigt sind. Begründet werden diese mit den wesentlich höheren Kosten bei der kurzfristigen Beschaffung von Strommen für Neukund:innen. Zur Beurteilung lohnt ein Blick auf die Entwicklung der Beschaffungskosten in den letzten drei Jahren.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Beschaffungskosten. Zunächst ist die Langfristbeschaffung für ein, zwei oder drei Jahre im Voraus aufgeführt und die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung des Spotpreises für einen Einkauf für den Folgetag.







Der ersten Grafik kann man entnehmen, dass beispielsweise der Preis für eine Strombeschaffung zwei Jahre im Voraus im ersten Quartal 2020 bei etwa 40 €/MWh also bei umgerechnet 4 Ct/kWh lag.

Die zweite Grafik zeigt den Preis für die Kurzfristbeschaffung, der im letzten Quartal 2021 um 200 €/MWh (20 Ct/kWh) schwankte und seitdem wieder deutlich zurückgegangen ist.

Für eine Plausibilitätsprüfung der Angemessenheit der aktuellen Strompreise für Neukunden kann man also von Mehrkosten von 16 Ct/kWh netto als Differenz zwischen der Langfrist- und der Kurzfristbeschaffung ausgehen. Das bedeutet, dass ein Preisaufschlag von etwa 19 Ct/kWh brutto beim Arbeitspreis für Endkund:innen in einer plausiblen Größenordnung läge. Geht man von einem Preis von 30 Ct/kWh für die Bestandskund:innen aus, wäre also ein Preis für Neukund:innen in Höhe von 49 Ct/kWh plausibel.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zum Jahreswechsel eine Senkung der EEG-Umlage in Höhe von 2,8 Ct/kWh (netto) stattgefunden hat. Wäre diese in voller Höhe an die Kund:innen weitergegeben worden – was bisher übrigens nicht erkennbar ist – dann wäre ein Strompreis, der über 50 Ct/kWh für Neukund:innen liegt, kaum plausibel zu begründen. Daher bedarf die Preisgestaltung einzelner Versorger aus Sicht der Verbraucherzentrale einer dringenden Überprüfung durch das Landeskartellamt.

Die Versorger mit einem Zwei-Klassen-Modell weisen in ihrer Begründung für das Preissplitting darauf hin, dass im Falle eines angepassten, aber einheitlichen Preises dieser deutlich steigen und damit zu einer übermäßigen Belastung der Bestandskund:innen führen würde.

Wie ein solcher Mischpreis ausfallen würde, hängt sehr stark von der jeweiligen Anzahl der Bestands- und Neukund:innen ab. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Hat ein Versorger 50.000 Bestandskund:innen, die bisher einen Preis von 30 Ct/kWh bezahlen und kämen dann kurzfristig 1.500 Neukund:innen dazu, für die der gesonderte Preis bei 50 Ct/kWh liegen würde, ergäbe sich für den Mischpreis (gewichteter Mittelwert) ein Wert von 30,55 Ct/kWh. Erst wenn der Anteil der Neukund:innen bei deutlich über 5 Prozent der Bestandskund:innen läge, wäre eine Preiserhöhung von mehr als 1 Ct/kWh zu erwarten.

Die Auswirkungen einer Mischkalkulation sind also nicht so dramatisch wie von den Versorgern geschildert. Hätte man zudem die Senkung der EEG-Umlage komplett an die Kund:innen weitergegeben, wäre nach Auffassung der Verbraucherzentrale insgesamt sogar eine leichte Preissenkung möglich gewesen.

## 5. Erdgaspreise der rheinland-pfälzischen Grundversorger

### 5.1. Grundversorgungstarife für Erdgas-Neukund:innen

Aktuell gibt es 41 Erdgas-Grundversorger in Rheinland-Pfalz. Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Grundversorgungstarife (Arbeitspreis in Ct/kWh) sowie die Jahreskosten für eine Abnahme von 20.000 kWh im Jahr bei einer Nennleistung des Heizkessels von 15 kW, die Neukund:innen aktuell zahlen müssen.

Der **günstigste Grundversorger** ist die Kommunale Eisenberger Energiepartner GmbH (KEEP) mit Jahreskosten in Höhe von **1.485,12 Euro** für Neukunden. Interessant ist, dass dieser Versorger im Strombereich aktuell der teuerste Grundversorger für Neukund:innen ist.

Der **teuerste Grundversorger** für Erdgas ist die Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) mit Jahreskosten in Höhe von **6.112,00 Euro**. Neukund:innen zahlen hier in der Grundversorgung mehr als das Vierfache als in Eisenberg.

14 von den 41 Grundversorgern haben auf ein Zwei-Klassen-Preismodell in der Grundversorgung umgestellt. Das heißt, dass Neukund:innen zum Teil erheblich mehr zahlen müssen als Bestandskund:innen.

Innerhalb der Gruppe der Versorger mit **Zwei-Klassen-Modell** gibt es außerdem erhebliche Unterschiede: Die Jahreskosten liegen zwischen **2.476,40 Euro** (Bad Honnef AG) und **6.112,00 Euro** (Rhenag).

Grundversorger mit einem Zwei-Klassen-Modell begründen ihre Preise damit, dass sie für ihre Bestandskund:innen schon vor längerer Zeit günstig Erdgas beschaffen konnten, während sie für die Neukund:innen kurzfristig teuer einkaufen müssen. Es gibt jedoch keinerlei Erklärung für diese gravierenden Unterschiede bei den Preisen für die Endkund:innen. Daher ist hier in einigen Fällen von einem Missbrauch der Monopolstellung in der Grundversorgung auszugehen. Dies bedarf dringend einer kartellrechtlichen Prüfung.

27 Grundversorger zeigen, dass es auch ohne Zwei-Klassen-Modell geht. Aber auch innerhalb dieser Gruppe gibt es noch deutliche Unterschiede bei den Jahreskosten zwischen 1.485,12 Euro (KEEP) und 2.544,51 Euro (EWR). Dies zeigt, dass es offenbar unter anderem gravierende Unterschiede bei der Beschaffungsstrategie der Versorger gibt. Weitere Unterschiede dürfte es bei den Vertriebskosten und der Gewinnmarge geben.



## Übersicht über die Erdgasstarife in der Grundversorgung, sortiert nach den Jahreskosten für 20.000 kWh bei einer Nennleistung des Heizkessels von 15 kW

AP = Arbeitspreis in Ct pro kWh; der Grundpreis ist ausgeblendet, aber in den Jahreskosten enthalten.

GV Name	Kosten brutto	AP brutto Ct/kWh	2 Preisklassen
rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft	6.112,00 €	29,60	Ja
ENTEKA PLUS GmbH	5.346,56 €	25,45	Ja
Gemeindewerke Haßloch GmbH	4.361,35 €	21,00	Ja
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG	3.952,56 €	18,87	Ja
Stadtwerke Grünstadt GmbH	3.813,33 €	17,24	Ja
Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	3.756,83 €	18,05	Ja
Thüga Energie GmbH	3.665,20 €	17,61	Ja
MVV Energie AG	3.646,16 €	17,58	Ja
Stadtwerke Speyer GmbH	3.597,37 €	17,36	Ja
Süwag Vertrieb AG & Co. KG	3.428,53 €	16,30	Ja
Technische Werke Ludwigshafen AG	3.298,68 €	15,78	Ja
Stadtwerke Neuwied GmbH	3.191,57 €	15,03	Ja
Stadtwerke Kusel GmbH	3.036,86 €	14,48	Ja
EWR Aktiengesellschaft	2.544,51 €	12,26	Nein
Stadtwerke Landstuhl	2.539,46 €	11,70	Nein
Stadtwerke Wissen GmbH	2.518,04 €	11,80	Nein
Bad Honnef AG	2.476,40 €	11,66	Ja
Stadtwerke Diez GmbH	2.159,14 €	10,00	Nein
Stadtwerke Frankenthal GmbH	1.988,54 €	9,31	Nein
E.ON Energie Deutschland GmbH	1.952,84 €	8,66	Nein
Stadtwerke Deidesheim GmbH	1.919,47 €	8,89	Nein
Gemeindewerke Weidenthal	1.896,27 €	8,48	Nein
Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach	1.865,92 €	8,33	Nein
EnergieSüdwest AG	1.838,65 €	8,48	Nein
Stadtwerke Homburg GmbH	1.814,96 €	8,18	Nein
Energieversorgung Mittelrhein AG	1.777,86 €	8,10	Nein
Stadtwerke Andernach Energie GmbH	1.777,86 €	8,10	Nein
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	1.762,34 €	8,09	Nein
Stadtwerke Zweibrücken GmbH	1.749,30 €	7,64	Nein
Gemeindewerke Münchweiler a.d. Rodalb AöR	1.744,54 €	7,83	Nein
Stadtwerke Wachenheim	1.717,17 €	7,85	Nein
Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH	1.708,84 €	7,79	Nein
EVL Energieversorgung Limburg GmbH	1.701,08 €	7,49	Nein
Pfalzgas GmbH	1.699,32 €	7,85	Nein
Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH	1.695,56 €	7,88	Nein
Stadtwerke Germersheim GmbH	1.641,01 €	7,37	Nein
Stadtwerke Lambrecht (Pfalz) GmbH	1.611,26 €	7,20	Nein
SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	1.589,72 €	7,13	Nein
OIE Aktiengesellschaft	1.562,16 €	6,84	Nein
Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH	1.512,36 €	6,75	Nein
KEEP - Kommunale Eisenberger Energiepartner GmbH	1.485,12 €	6,78	Nein

Datenquelle: ene't Service GmbH, Stand 23.02.2022. Einige Versorger ändern zum 1. April 2022 ihre Preise.

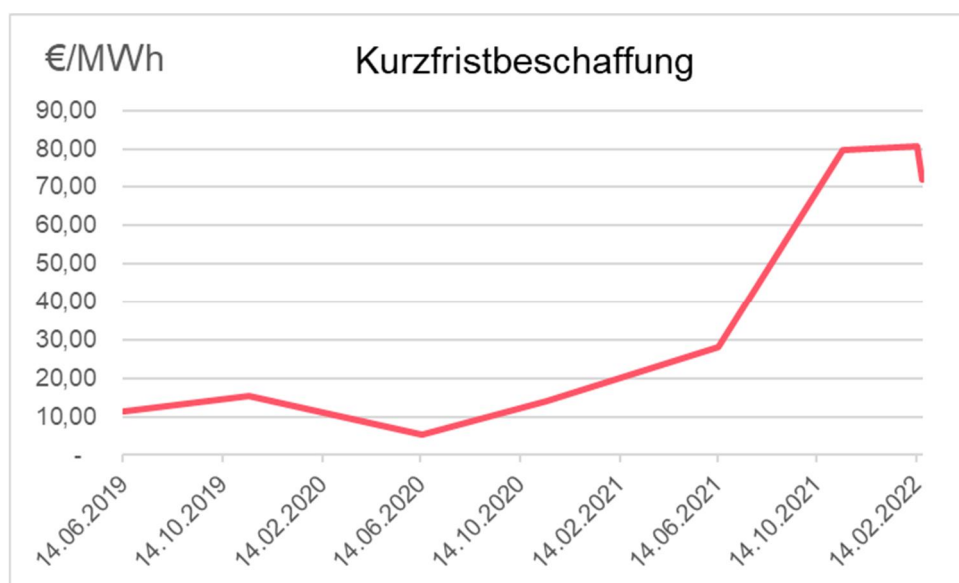
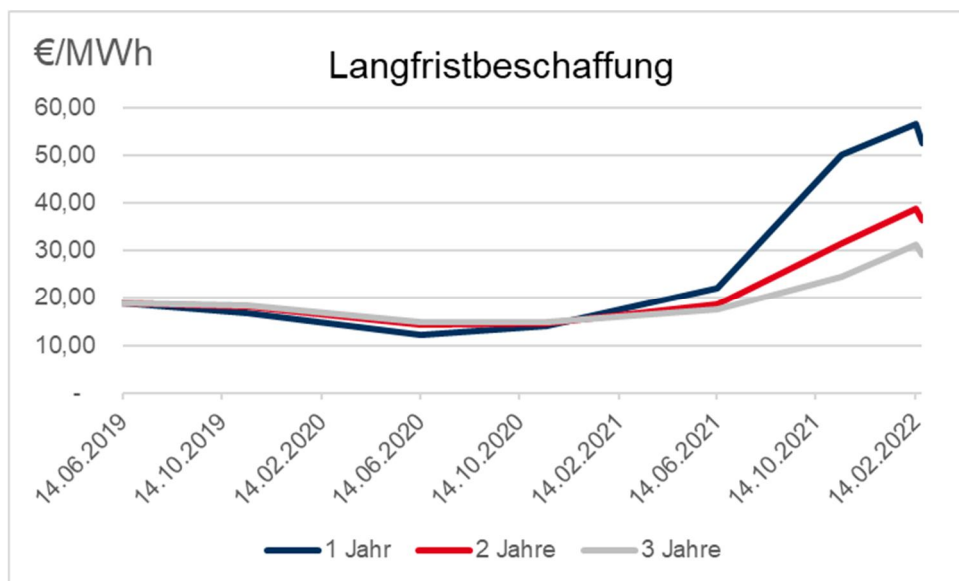
## 5.2. Bewertung

Die grundsätzliche verbraucherrechtliche Bewertung eines Zwei-Klassen-Preismodells in der Ersatz- und Grundversorgung wurde bereits unter 2.2.1. vorgenommen.

### 5.2.1. Energiewirtschaftliche Bewertung

Auch im Erdgasbereich stellt sich die Frage, ob die Preise, die einzelne Versorger von Neukund:innen verlangen, in dieser Höhe gerechtfertigt sind. Begründet werden diese mit den wesentlich höheren Kosten bei der kurzfristigen Beschaffung von Gasmengen. Zur Beurteilung lohnt auch hier ein Blick auf die Entwicklung der Beschaffungskosten in den letzten drei Jahren.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Beschaffungskosten. Zunächst ist die Langfristbeschaffung für ein, zwei oder drei Jahre im Voraus aufgeführt. Die zweite Tabelle zeigt die Entwicklung des Spotpreises für einen Einkauf für den Folgetag.



Der ersten Grafik kann man entnehmen, dass der Preis für eine Erdgasbeschaffung für zwei Jahre im Voraus im ersten Quartal 2020 bei etwa 15 €/MWh, also umgerechnet bei 1,5 Ct/kWh lag.

Die zweite Grafik zeigt den Preis für die Kurzfristbeschaffung, der im letzten Quartal 2021 um 80 €/MWh (8 Ct/kWh) schwankte und seitdem wieder deutlich zurückgegangen ist.

Für eine Plausibilitätsprüfung der Angemessenheit der aktuellen Erdgaspreise für Neukund:innen kann man also von Mehrkosten von 6,5 Ct/kWh netto als Differenz zwischen der Langfrist- und der Kurzfristbeschaffung ausgehen. Das bedeutet, dass ein Preisaufschlag von etwa 7,7 Ct/kWh brutto in einer plausiblen Größenordnung läge. Geht man von einem Preis von 8 Ct/kWh für die Bestandskunden aus, wäre also ein Preis für Neukund:innen in Höhe von 15,7 Ct/kWh plausibel.

Ein Erdgaspreis, der über 16 Ct/kWh für Neukund:innen liegt, ist daher kaum plausibel zu begründen. Die Preisgestaltung einzelner Versorger bedarf aus Sicht der Verbraucherzentrale auch hier einer dringenden Überprüfung durch das Landeskartellamt.

Die Versorger mit einem Zwei-Klassen-Modell weisen in ihrer Begründung für dieses Preissplitting auch hier darauf hin, dass im Falle eines angepassten, aber einheitlichen Preises dieser deutlich steigen und damit zu einer übermäßigen Belastung der Bestandskund:innen führen würde.

Wie ein solcher Mischpreis ausfallen würde, hängt sehr stark von der jeweiligen Anzahl der Bestands- und Neukund:innen ab. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Ein Versorger hat 50.000 Bestandskund:innen, die bisher einen Erdgas-Preis von 8 Ct/kWh bezahlen; kämen kurzfristig 1.500 Neukund:innen dazu, für die der gesonderte Preis bei 16 Ct/kWh liegen würde, ergäbe sich für den Mischpreis (gewichteter Mittelwert) ein Wert von 8,23 Ct/kWh. Erst wenn der Anteil der Neukunden bei etwa 15 Prozent der Bestandskund:innen läge, wäre eine Preiserhöhung von mehr als 1 Ct/kWh zu erwarten.

Die Auswirkungen einer Mischkalkulation sind also nicht so dramatisch wie von den Versorgern geschildert.

## 6. Fazit

Die Strom- und Gas-Grundversorger in Rheinland-Pfalz reagieren sehr unterschiedlich auf die starken Turbulenzen auf den Beschaffungsmärkten für Energie. Die Preisunterschiede zwischen den Versorgern sind derzeit viel größer als bei früheren Untersuchungen dieser Art der Verbraucherzentrale.

Rund ein Drittel der Grundversorger reagierte mit der Einführung eines Zwei-Klassen-Preismodells auf die temporär gestiegene Zahl von Kund:innen, die aus unterschiedlichen energiemarktpolitischen Gründen (zurück) in die Ersatz- bzw. Grundversorgung gefallen sind. Dieses Preissplitting hält die Verbraucherzentrale rechtlich für nicht zulässig. In dieser Bewertung sieht sich die Verbraucherzentrale durch erste aktuelle Gerichtsurteile bestätigt.

Die sehr großen Preisunterschiede in der Grundversorgung verlangen dringend nach einer kartellrechtlichen Prüfung, weil der Verdacht eines Marktmissbrauchs besteht. Da aufgrund des Russland-Krieges in der Ukraine zusätzlich mit weiteren starken Preisausschlägen auf den internationalen Märkten zu rechnen ist, muss diese kartellrechtliche Prüfung in den nächsten Jahren regelmäßig erfolgen, um Verbraucher:innen vor einer übermäßigen Belastung durch eine intransparente Preispolitik der Grundversorger zu schützen.

**Kontakt:**

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.

Fachbereich Energie und Bauen

Hans Weinreuter

Fachbereichsleiter

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

[weinreuter@vz-rlp.de](mailto:weinreuter@vz-rlp.de)